

Hat S. einen Anspruch auf Schadenersatz aus § 823 I BGB?

**(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.**

Studentin S. wollte an einer Prüfung in der Hochschule Y. teilnehmen. S. ist rechtzeitig zu dieser erschienen – entschied sich aber 10 Minuten vor Beginn dieser die örtliche Damentoilette aufzusuchen.

S. verriegelt nach Betreten der Toilettenbox die Tür von innen.

Als Sie nach Erledigung Ihrer Dinge die Toilettelasse verlassen wollte war dies aufgrund einer Fehlfunktion des Türschlosses nicht möglich. Daraufhin rief Sie nach Hilfe – eine Mitstudentin (T.) alarmierte kurzerhand den Prüfer P.

Prüfer P. betrat kurzerhand die Räumlichkeiten – obwohl ihm das eigentlich laut aktueller Hausordnung nicht gestattet ist und zieht den Schluss das ihm ein Befreien der S. aus dieser misslichen Lage nur mit Hilfe des Universitätsmobiliars möglich ist. Durch ein Übereinanderstapeln von Tisch und Stuhl aus dem Prüfungsraum gelingt es Studentin S. zu befreien.

Die Prüfung beginnt mit 20. Minuten Verspätung.

Studentin S. benötigt volle 120 Minuten um die Prüfung zu beenden.

Durch die Verzögerung gelingt es S. nicht rechtzeitig den gebuchten Zug zu erreichen – durch Inanspruchnahme eines späteren Zuges entstehen ihr Mehrkosten in Höhe von 50,00 EUR.

Liegt eine Rechtsgutverletzung nach § 823 I BGB vor?

Das Rechtsgut Freiheit ist in diesem Fall verletzt – durch das Verhaken des Türschlosses ist Studentin S. ein Entkommen aus der Toilettenbox nicht möglich.

Eine Rechtsgutverletzung nach § 823 I BGB liegt somit vor.

Liegt ein Verletzungserfolg vor?

Ja, S. war während der Zeit des Einschlusses in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Sie konnte ohne fremde Hilfe die Toilettenzelle nicht mehr verlassen. Erst durch die Unterstützung von dritten war es ihr möglich sich zu befreien.

Fraglich ist ob eine Handlung von Y. (Universität) vorliegt.

Die Universität könnte eine regelmäßige Wartung des Türschlosses unterlassen haben.

Für das Unterlassen liegen keine Rechtfertigungsgründe vor wie Unterlassen - somit liegt eine Handlung vor.

Eine Haftungsbegründende Kausalität liegt vor – denn hätte Y. die Wartungen regelmäßig durchgeführt und wäre es somit nicht zu einer Fehlfunktion gekommen – wäre es auch nicht zu einer

Einschränkung des Rechtsgutes Freiheit gekommen.

Eine Äquivalenz der Handlung zur Rechtsgutverletzung liegt vor.

Fraglich ist ob ein Rechtfertigungsgrund für Y. Vorlag so dass die Handlung eventuell nicht Rechtswidrig war.

Eine Einwilligung der S. lag nicht vor – insofern S. davon ausgehen konnte, das ein entriegeln der Toilettenbox problemlos jederzeit möglich ist. Andere Rechtfertigungsgründe finden ebenfalls keine Beachtung.

Besteht ein Verschulden nach § 823 I BGB?

Die Universität hat die Wartung der Toilettenbox nicht wissentlich unterlassen um S. zu schaden – Vorsatz ist somit auszuschließen.

Hat Y. Fahrlässig gehandelt?

Y. hat als Eigentümer und durch das zur Verfügung stellen der Toilettenboxen Sorge dafür zu tragen – das es nicht zu einer Schädigung der Nutzer kommt (Sorgfaltspflicht).

Durch NICHT Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist es zu einer Schädigung gekommen. Somit hat Y. Fahrlässig gehandelt und es liegt ein Verschulden vor.

Hat S. einen Schaden erlitten?

Ein Schaden liegt bei S. vor – Sie hatte Mehrkosten in Höhe von 50,00 EUR.

Es ist fraglich ob die Rechtsgutverletzung durch Y. ursächlich und zurechenbar für den eingetretenen Schaden der Studentin S. – und damit haftungsausfüllend war.

Durch die Einschränkung der Studentin in Ihrer Bewegungsfreiheit und die damit einhergegangene Befreiungsaktion wurde die Prüfung um 20 Minuten verlegt. Die Rechtsgutverletzung ist damit ausschlaggebend für die Verlegung der Prüfung – somit ist der Schaden der Handlung von Y zurechenbar und Haftungsausfüllende Kausalität ist gegeben.

Liegt ein Mitverschulden von Studentin S. vor?

Ein Mitverschulden von S. liegt nicht vor. Durch die handelsübliche Benutzung der Box ist kein Verschulden erkennbar. Sie handelte nach besten Wissen und Gewissen.

S. hat Anrecht auf Schadenersatz nach § 823 Absatz 1 BGB.

Das S. Ihren Zeitplan zunächst knapp wählte kann letztendlich nicht ausschlaggebend sein.

Nach einer langen Zugfahrt – vor einer Klausur ist es üblich noch einmal die örtlichen Toiletten aufzusuchen was auch der Nervosität mit der Priorität solcher Ereignisse einhergeht.

Ein Wartungsversäumnis von Y. sollte genauer geprüft werden.